



<b>BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ</b>	
Eingel.	22. SEP. 1998
	1 fach.
	0 Big.
Zu Zahl	4.440/97-12/98 1 Akten

An das  
 Bundesministerium für Justiz  
 Museumstraße 7  
 1070 Wien

Österreichische  
 Arbeitsgemeinschaft  
 für Rehabilitation (ÖAR)  
 Dachorganisation der  
 österreichischen Behindertenverbände

Ihre Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen

Wien

Mag. T/kd/St/ESCHG

21.09.1998

Betreff:

Stellungnahme zum Ehe- und Scheidungsrechts-Änderungsgesetz (Entwurf vom 14.8.1998, da GZ: JMZ 4.440/97-I/1998)

Die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation beehrt sich zum zitierten Gesetzesentwurf (EheSchRÄG) wie folgt Stellung zu nehmen:


Es besteht gegen den übermittelten Entwurf grundsätzlich kein Einwand. Vielmehr wird er begrüßt und stellt in seiner Gesamtheit ein notwendiges und ausgewogenes Instrumentarium dar, die bezughabende Rechtslage dem modernen Familienrechtsempfinden der breiten Bevölkerung anzupassen. ✓

Hinsichtlich § 91 (1) ABGB ist jedoch zu bemerken, daß gerade behinderte Menschen eine Pflichtlast aufgebürdet bekommen, die im Einzelfall zu gröblichen Unbilligkeiten führen könnte. Solange die Ehe in Kenntnis der Behinderung eingegangen wird, erscheint die Bestimmung unproblematisch. ✓

Wenn aber (etwa durch einen Unfall etc.) die Behinderung weit später auftritt, erhebt sich das Problem, inwieweit eventuelles Selbstverschulden an der Behinderung als Eheverfehlung von der Judikatur gewertet werden könnte, wenn der dann behinderte Gatte seine in leg. cit. statuierten Pflichten nicht mehr erfüllen kann.

Diese Erwägungen - ohne konkrete legisistische Vorschläge zu machen - sollten daher in eine entsprechende Diskussion Eingang finden, bevor der Entwurf dem Nationalrat zur Beschlußfassung vorgelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

  
 (Dr. Klaus Voget)  
 Präsident

  
 (Heinz Schneider)  
 Generalsekretär